



INHALT:

Vollzug der Baugesetze - Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 18.06.2024 betreffend die Errichtung einer temporären Containeranlage als Büro, befristet bis 31.12.2028 auf Flurnummer 2282/12 der Gemarkung Pfaffenhofen;
Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAG-WVG) – Auflösung des Wasserverbandes „Birkenhardtgraben“ (Verband-Nr. 1);
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Verfüllung eines Gewässers (sog. „DB Mulde“) auf dem Betriebsgelände Autohaus Bierschneider in Manching
Schulverband Ernsgraden – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Schulverband Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 18.06.2024 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20240429 betreffend die Errichtung einer temporären Containeranlage als Büro, befristet bis 31.12.2028 auf Flurnummer 2282/12 der Gemarkung Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung, befristet bis zum 31.12.2028, erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 17.06.2024, zugrunde.
3. **Befreiungen:**
Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 „Dr.-Bergmeister-Straße“ werden folgende Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
 - Dachneigung und Dachform (Ausführung eines Flachdachs statt eines Dachs mit 37 bis 45° bzw. 30-37°)
 - Dachdeckung (verzinktes Flachblech statt naturroter Ziegel oder Betonsteine)
 - Außenwände (verzinktes Profilstahlblech statt verputzter oder holzverschalter Außenwände)
 - Grünordnung (Entfall zweier Baumpflanzungen)
4. **Abweichung:**
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. § 3 Abs. 1 der Begründungssatzung der Stadt Pfaffenhofen erteilt:
 - wegen der fehlenden Dachbegrünung
5. **Auflagen:**
- 5.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
- 5.1.1. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben ist ein Stellplatz nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Er muss bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
- 5.1.2. **Baubeginn**
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 5.1.3. Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Bescheids ist die Anlage ersatzlos und vollständig binnen zweier Monate zu beseitigen.
- 5.1.4. **ZWANGSGELDANDROHUNG:**
Für den Fall der Missachtung der Auflage Nr. 5.1.3. wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 2.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so

lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5.2. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**

5.2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ in der Fassung vom 26.08.1998 einzuhalten.

5.2.2. Der Beurteilungspegel der vom o.g. Vorhaben ausgehenden Geräusche darf am nächstgelegenen Immissionsort (836/4 sowie 2282/18, Gemarkung Pfaffenhofen) die um 10 dB (A) reduzierten Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) von
tagsüber 45 dB(A) sowie

die eines Mischgebietes (MI) von
tagsüber 50 dB(A) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert im Allgemeinen Wohngebiet bzw. im Mischgebiet von

tagsüber 85 dB(A) sowie
tagsüber 90 dB(A) nicht überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

5.2.3. Die Betriebsbeschreibung vom 02.05.2024 (enthalten in dem Nachreichungsformular vom 02.05.2024) ist Bestandteil der Genehmigung. Eine Nutzung zur Nachtzeit ist nicht zulässig.

5.2.4. Die Nutzungsbeschreibungen vom 02.05.2024 (enthalten im gleich datierten Nachreichungsformular) sowie vom 06.06.2024 (enthalten in einer E-Mail des bevollmächtigten Entwurfsverfassers) und das technische Datenblatt vom 02.05.2024 sind Bestandteil der Genehmigung. Die Heiz- und Klimageräte an der Außenseite sind – wie angegeben – ausschließlich tagsüber von 7:00 bis 20:00 Uhr zu betreiben.

5.2.5. Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

5.2.6. Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

5.2.7. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Der Gutachter ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Sollten Messungen durchgeführt werden, ist eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Wird der Nachweis per Berechnung bzw. Prognose erbracht, wird eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle empfohlen.

5.2.8. Unnötiges Laufenlassen von Motoren (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG) ist nicht zulässig.

6. **Hinweise: nicht wiedergegeben**

7. **Kosten:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 511,00 € erhoben.

8. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 25.06.2024 bis einschließlich 24.07.2024

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 18.06.2024

Albert Gürtner
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung des Wasserverbandes „Birkenhardtgraben“ (Verband-Nr. 1)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Wasser- und Bodenverband „Birkenhardtgraben“, Sitz Ilmendorf, im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm wird zum 01.07.2024 im vereinfachten Verfahren aufgelöst.
2. Die Satzung des Wasserverbandes vom 17.01.1952 tritt mit dem Zeitpunkt der Verbandsauflösung außer Kraft.
3. Die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung und der Verbandsanlagen obliegt ab diesem Zeitpunkt der Stadt Geisenfeld (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).
4. Abwicklung der Geschäfte
Zur Aufforderung an evtl. Gläubiger Forderungen zu melden, gab es keine Rückmeldungen, noch laufende Geschäfte sind bis zum 30.06.2024 durch den Verbandsvorsitzenden abzuwickeln. Ein evtl. zum 30.06.2024 vorhandenes Vermögen (z.B. Geldvermögen) geht an die Stadt Geisenfeld.
5. Die noch vorhandenen Unterlagen des Verbandes (Verzeichnisse, Planunterlagen etc.) sind beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm vorzulegen und dort aufzubewahren.
6. Für diese Verfügung werden keine Kosten festgesetzt.

Der Bescheid und seine Begründung können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht Zi A124, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Pfaffenhofen, 10.06.2024

42/644/2023001

Albert Gürtner
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verfüllung eines Gewässers (sog. „DB Mulde“) auf dem Betriebsgelände Autohaus Bierschneider in Manching
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Fa. Bierschneider beabsichtigt die Verfüllung des Gewässers „DB Mulde“ im Bereich Mitte auf dem Gelände des ehemaligen Bahnhofs III in Manching auf dem Grundstück Flurnummer 1514/49 der Gemarkung Manching.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zum Vorhaben wurde vom Planungsbüro Petter Ingenieure eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Wasser, Boden, Landschaft, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter und Tiere und Pflanzen, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Planungsverband Region Ingolstadt, Markt Manching, Landesfischereiverband) befürwortet bzw. erheben bei Einhaltung der Auflagen keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.
Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt>
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.06.2024

42/641/13

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Ernsgaden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Ernsgaden, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde.

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz es (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **390.300 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **60.000 €** ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **334.400 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 20 23** von insgesamt **152 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.200 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Stadtplatz 1, 2. OG, Zi.Nr. 1 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Schulverband Ernsgaden

Geisenfeld, 25.06.2024

gez. Attenberger
Vorsitzender

Schulverband Geisenfeld

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde.

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz es (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **507.900 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **479.400 €** ab.

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **391.200 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am **1. Oktober 20 23** von insgesamt **163 Verbandsschülern (ohne Gastschüler)** besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.400 €**

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Stadtplatz 1, 2. OG, Zi.Nr. 1 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Schulverband Geisenfeld

Geisenfeld, 25.06.2024

gez. Weber
Vorsitzender der SchV

Tag der Veröffentlichung: 24.06.2024